



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1.50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile.

Samstag, den 14. Juli 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 9. Juli 1917.

**Amtliche Diensträume der Kreis-
verwaltung müssen vorläufig wegen
der häufig steigenden Amtsgeschäfte
am Montag und Donnerstag auch
am Freitag für den Verkehr mit dem
Öffentlichem geschlossen bleiben. An den
Wochentagen sind sie von 8^{1/2}
Uhr vormittags geöffnet. Aus-
nahmen können nur in dringenden
Fällen gemacht werden.**

Der Königliche Landrat
v. Bezold.

Ulm, den 6. Juli 1917.

Der Herr Bürgermeister des Kreises werden
gemeinsam mit den Wirtschaftsaus-
schüssen zu wachen, daß die Ernte der
Kartoffeln in den ausgereiften Zustände beginnt.
Erforderlich ist, sind von Ihnen die Zeit-
punkte der Benützung der Kartoffelernte festzusetzen.
Ebenfalls ist polizeilichereits einzuschreiten.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 6. Juli 1917.

Die Wiederernennung des Johann Philipp
Wann zu Dorfweil zum Richter der
Gemeinde auf die Dauer von 6 Jahren
(15. Mai 1917 bis 14. Mai 1923) ist von
Vollmacht worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 9. Juli 1917.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse
hat, daß sie Saalupinen zur Grünfütterung
zu billigen Preisen wird beschaffen können.
Für solches Saatgut Interessenten vor-
zuziehen. Ich die Bestellungen Gemeinde-
sammlung mir bis spätestens zum 18. d.
zu machen zu lassen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 10. Juli 1917.

Der Herr Bürgermeister werden schon jetzt
aufmerksam gemacht, daß am 15. August
eine gewerbliche Betriebszählung stattfindet.
Zählung soll den Stand des Deutschen Ge-
samtes um die Zeit des 15. August 1917, in
den Punkten verglichen mit dem Stande vor
Ausbruch, erfassen.

Die Erhebung umfaßt:

- 1. Handwerk,
- 2. Industrie (auch Hausgewerbe u. Heimarbeit),
- 3. Baugewerbe,
- 4. Handel jeder Art,
- 5. Bergbau, Glätten, Salinen,
- 6. Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, Pen-
sionen u. dgl., ebenso Sanatorien und ähn-
liche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend

Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht
aber Krankenhäuser, Kaserne und ähnliche,
ganz oder überwiegend, Wohlfahrtszwecken
dienende Einrichtungen,

- g) Verzierungsgerichte,
- h) Verkehrs- und Transport-Unternehmungen,
jedoch ausschließlich der Eisenbahn-, Post-,
Telegraphen- und Fernsprechanstalten, doch
sind die Werkstättenbetriebe dieser Verkehrs-
anstalten hier zu zählen,
- i) Theater-, Musik- und Schauspielergewerbe,
- k) Fischerei,
- l) Gärtnerei, soweit sie gewerblich, nicht ader-
mäßig, betrieben wird.

Zur Durchführung dieser Erhebung dienen
Fragebogen, von denen für jeden Betrieb einer be-
stimmt ist — jeder Filialbetrieb ist dabei als be-
sonderer Betrieb zu zählen, erhält daher einen
eigenen Fragebogen. Ein Musterbogen ist beigelegt.

Die nötige Anzahl von Fragebogen und Merk-
blätter wird Ihnen rechtzeitig zugehen.

Die Fragebogen sind den Betriebsinhabern zur
Ausfüllung zu übergeben und am 25. August
wieder einzuholen zu lassen.

Die gesammelten Bogen sind auf ihre Voll-
ständigkeit und richtige Ausfüllung zu prüfen und
mir bis zum 28. August in einem besonderen
Briefumschlag einzureichen. Fehlanzeige für Ge-
meinden, in denen sich keine anzeigepflichtigen Be-
triebe befinden, erforderlich.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 6672.

Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Jagdwirtschaft (Reichsjagdstelle).

Vom 28. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats
über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 473) bestimme ich:

§ 1

Die Befugnisse, die dem Reichskanzler durch
die Verordnung über den Verkehr mit Fässern
erteilt sind, werden der Reichsstelle für Jagdwirt-
schaft (Reichsjagdstelle) übertragen.

§ 2

Die Reichsjagdstelle hat insbesondere die Aufgabe

- a) die im Deutschen Reich befindlichen Fässer,
soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen
oder der Marineverwaltung für ihren
Bedarf beansprucht sind, zu verwalten
und für ihren sparsamen Verbrauch Sorge
zu tragen;
- b) den Bedarf an Fässern, insbesondere
den zur Verwahrung, Vereitung und
Versendung von Lebensmitteln benötigten,
sicherzustellen.

§ 3

Die Reichsjagdstelle hat ihren Sitz in Berlin.
Sie gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und
eine Geschäftsabteilung.

§ 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde,
die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern)
unterstellt ist. Sie besteht aus dem Reichskommissar

für Jagdwirtschaft als Vorsitzendem, seinem
Stellvertreter als Stellvertretendem Vorsitzenden und
einer Anzahl von ständigen und nichtständigen Vor-
standsmitgliedern.

Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar,
seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder.

Die übrigen zur Bearbeitung der laufenden
Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte beruft der
Reichskommissar.

§ 5

Geschäftsabteilung der Reichsjagdstelle ist die
„Kriegswirtschafts Aktiengesellschaft Geschäftsabtei-
lung der Reichsbeschickung“.

Bei ihr ist gemäß § 12 ihr Sitzungen min-
destens ein besonderer Arbeitsausschuß für Jagd-
wirtschaft zu bilden, der in grundsätzlichen
Fragen zu hören ist.

§ 6

Zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses be-
ziehungsweise der Arbeitsausschüsse können das
Reichsamt des Innern, das Kriegsernährungsamt,
die Kriegsministerien der Bundesstaaten und das
Reichs-Marineamt Kommissare entsenden, denen
ein Widerspruchsrecht gegen die Beschlüsse des
Ausschusses zusteht. Wird Widerspruch erhoben,
so entscheidet über die Ausführung der Beschlüsse
der Reichsjagdstelle.

Der Ausschuß des Bundesrats für Handel
und Verkehr ist jeweils einzuladen.

§ 7

Soweit der Reichskommissar, sein Stellvertreter
die Vorstandsmitglieder und die übrigen Arbeits-
kräfte nicht in einem zur Amtverschwiegenheit
verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnis
stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer
Pflichten, insbesondere zur Amtverschwiegen-
heit zu verpflichten.

§ 8

Wer einer von dem Reichskanzler oder dem
Reichskommissar für Jagdwirtschaft auf Grund
des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den
Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 erlassenen
Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung
der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zu-
widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie
dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917
in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

**Wer Brotgetreide verfüttert
oder Silber-, Nickel- und Kup-
fermünzen zurückhält —
verfündigt sich am Vaterlande**

Bekanntmachung

Nr. W. III. 7005. 17. R. R. M.,

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne
-bindfäden.

Vom 10. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen, gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Spinnpapier,
- b) Papiergarne und Bindfäden, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

§ 2

1. Bei einer Veräußerung durch den Hersteller dürfen die Preise für die im § 1a bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise) und für die im § 1b bezeichneten

Gegenstände die in der Preistafel II (Papiergarnehöchstpreise) genannten Sätze nicht übersteigen.

2. Bei jeder anderen Veräußerung (z. B. durch einen Händler, der nicht Hersteller ist), dürfen die in Preistafel I genannten Preise um nicht mehr als 2 v. H. und die in Preistafel II genannten Preise um nicht mehr als 3 v. H. überschritten werden.

3. Auf Garne und Bindfäden in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf finden die festgesetzten Höchstpreise außer bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler keine Anwendung.

§ 3

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier und Spinnfäden verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Papiers von 6 bis 8 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Hülzen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgesandte Holzjülzen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papierrundgarn verstehen sich für Kreuzspulenaufmachung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Garnes von 15 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Wenn das Gewicht der Hülzen 1 v. H. des Gesamtgewichts (Gewicht von Garn und Hülzen) bei 15 v. H. Feuchtigkeitsgehalt übersteigt, so

ist das Mehrgewicht zum vollen Garnpreis zu guten.

Die Höchstpreise für Papierflächgarn verstehen sich für Aufmachung in Schlauchspulenhülzenfreien Kreuzspulen bei einer Feuchtigkeitsgehalt des Trockengewichts, einschließlich Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Bei Aufmachung Kreuzspulen auf Hülzen ist 1 v. H. des bei einer Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. zu vergüten.

3. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß dann aber bei spesenfreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

4. Erfolgt Zahlung des Kaufpreises 14 Tage nach Versand, so dürfen bis über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 4

Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können von dem Militärbefehlshaber erteilt werden. Anträge sind an die Kriegs-Material-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums, Berlin, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Nr. W. III. 4700/12. 16. 17. betreffend Höchstpreise für Spinnpapier sowie für einfache, gewirnte oder Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen vermischt sind, vom 20. Februar 1917, aufgehoben.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

Gewicht eines Quadratmeters.	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
Preise für 1 kg in Pfennigen.					
60 g und mehr	118	112	105	100	95
50 bis 59 g	123	117	110	105	100
46 " 49 "	128	122	115	110	105
40 " 45 "	133	127	120	115	110
35 " 39 "	141	135	128	123	118
30 " 34 "	173	167	160	155	150
25 " 29 "	203	197	190	185	180

Zuschläge.

a) Für Spinnrollen treten zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite von:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Be-

hörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das doppelte des Betrages zu bemessen um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden

10 mm u. mehr 9 u. 8 mm 7 mm 6 mm 5 mm 4 mm
10 v. H. 11 v. H. 12 v. H. 14 v. H. 16 v. H. 18 v. H.
des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:					
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm
Zuschläge für 1 kg in Pfennigen						

60 g und mehr	15	17	18	20	23	27
50 bis 59 g	17	19	21	23	27	31
40 " 49 "	19	22	24	27	31	37
30 " 39 "	23	27	30	34	39	47
25 " 29 "	27	31	35	40	46	55

b) Für Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff für Imprägnierung für Färben (mit Ausnahme von bräunlicher Färbung, wie Farbton des aus ungebleichtem Natronzellstoff hergestellten treffen soll) dürfen angemessene Zuschläge berechnet werden.

Abzüge.

Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliffstoff zuzurechnen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abzüge muß in der Rechnung sichergestellt gemacht werden.

*) also auch reines Sulfatpapier.

solle; übersteigt der Mindestbetrag 10 Mark, so ist auf ihn zu erkennen. In milderen Umständen kann die Geldstrafe die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 kann neben der Strafe angeordnet werden die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen bekanntzumachen ist; auch kann neben Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände auf die sich die Strafe bezieht, erkannt werden, ohne Unterscheidung dem Täter gehören oder nicht.

Preistafel II.

Höchstpreise für Papiergarne und Fäden, welche mit anderen Faserstoffen nicht gemischt sind.

Papiergarne.
Unter Zugrundelegung des Durchmessers
bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

mit 100 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*
Preise für 1 kg in Pfennigen				
195	188	181	175	170
185	178	171	165	160
177	170	163	157	152
171	164	157	151	146
167	160	153	147	142
165	158	151	145	140
162	155	148	142	137
159	152	145	139	134
157	150	143	137	132

bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. S. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Durchmesser	1 mm	1,5 mm	2 mm	2,5 mm
in Pfennigen	65	55	47	41
	3 mm	4 mm	6 mm	9 mm
	37	35	32	29
				27

Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern**) bei Verwendung eines Papiers

mit 100 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff
Preise für 1 kg in Pfennigen				
211	201	196	190	185
225	218	210	204	199
235	228	220	214	209
245	238	230	224	219
270	263	255	249	244
300	293	285	279	274
355	348	340	334	329
415	408	400	394	389

für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer Nummer der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht 10 v. S. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den A a der Preistafel II.

Wie auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier. Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von dem Garn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. S. vom Trockengewicht gehen.

Bekanntmachung.

1. Bst. 1168/6. 17. R. R. A.
Kund des § 9 b des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 über die Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes auf Grund des Artikel 4 Ziffer 1 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Juni 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

§ 1
Macher dürfen jeder, das ihnen von ihnen zur Verarbeitung übergeben wird, die Beschaffenheit nach von Treibriemen, nur dann zur Verarbeitung annehmen, wenn die Person ihnen bekannt ist oder Wohnungsbescheinigung oder sonstige be-
schreibende Ausweise.
Im Falle ist Name und Wohnung der Person anzuschreiben und binnen 24 Stunden der Behörde, in deren Bezirk die Schuh-

macherwerkstatt liegt, schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit allgemeine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernden Umstände kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 10. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Cassel, den 23. Juni 1917.

Nach dem Bescheide 2929 des Reichsversicherungsamts vom 2. Dezember 1916, Amtliche Nachrichten 1916 Seite 781, unterliegen die aus

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

B. Papierflächgarne. Zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers treten die folgenden Zuschläge:

- bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinneller von:
10 mm u. mehr 9 u. 8 mm 7 mm 6 mm 5 mm 4 mm 3 mm
12 v. S. 13 v. S. 14 v. S. 16 v. S. 18 v. S. 20 v. S. 22 v. S.
des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

2.

Bei einem Quadratmeter gewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinneller von:					
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm 3 mm
Zuschläge für 1 kg in Pfennigen						
60 g und mehr	23	26	27	30	35	41 51
50 bis 59 g	26	29	32	35	41	47 56
40 " 49 "	29	33	36	41	47	56 71
30 " 39 "	35	41	45	51	59	71 90
25 " 29 "	41	47	53	60	69	82 105

Zuschläge.

a) Für andere Aufmachung:

- für Bündel-, Knäuel-, Zweileasaufmachung und Kleinverlauksaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
- für Rundgarn in Ropsform darf der Preis bei Nr. 2, 4 und größer 10 Pf., bei Nr. 3 12 Pf., für feinere Nummern 12 Pf. zusätzlich je 2 Pf. für jede halbe Nummer höher sein als der Höchstpreis bei Kreuzlaufaufmachung.

b) Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,9	3,9 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				
zweifach	20	30	35	40
dreifach und mehrfach	15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,9	3,9 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Lästrieren, Polieren, Färben, Bleichen, jedes sonstige Vorebeln, Flechten und Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

d) Bei Verwendung eines Spinnpapiers, dessen Höchstpreis gemäß b der Preistafel I erhöht war, darf ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.

Abschläge.

Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschnitz oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Höchstpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Frankfurt (Main), den 10. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

dem Königreich Polen stammenden Arbeiter und Arbeiterinnen seit dem 5. November 1916, dem Tage der Errichtung des Königreichs Polen der deutschen Sozialversicherung, da sie seitdem nicht mehr als Angehörige eines feindlichen Staates und versicherungsfähig auch nicht mehr als unfrei angesehen werden können. Die Bestimmung des § 1233 der Reichsversicherungsordnung, daß von Arbeitgebern für Ausländer, denen der Aufenthalt im Inlande behördlicherseits nur für eine bestimmte Dauer gestattet ist, nur ihre Beitragshälfte zu entrichten ist, findet auf Arbeiter aus dem Königreich Polen keine Anwendung, denn diese Vorschrift setzt die Anwendbarkeit des Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1901 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 78) voraus.

Es sind daher, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, auch für diese Arbeiter und Arbeiterinnen aus dem jetzigen Königreich Polen Quittungskarten auszustellen und die seit dem 5. November 1916 fällig gewordenen Wochenbeiträge durch Beschaffung und Einklebung von Beitragsmarken ebenso wie für jeden anderen hiesigen Versicherten voll zur Verwendung zu bringen.

Der erwähnte Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1901 erstreckt sich nur noch auf polnische Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Rassau.

Ufingen, den 28. Juni 1917.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in denen russ. polnische Arbeiter wohnen, mache ich dafür verantwortlich, daß diesen Personen aus dem jetzigen Königreich Polen Quittungskarten ausgestellt werden und die seit dem 5. November 1916 fällig gewordenen Wochenbeiträge durch Beschaffung von Beitragsmarken ebenso wie für jeden anderen hiesigen Versicherten voll zur Verwendung gelangen.

Königliches Versicherungsamt.

Der Vorsitzende
v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 12. Juli. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Der Angriff der Marine-Infanterie am 10. Juli stellte einen schönen, großen Erfolg dar; der Feind hat Gegenangriffe nicht zu führen vermocht.

Die Kampftätigkeit der Artillerie war gestern in Flandern, vor allem südlich von Ypern, an der Artois-Front, bei Lens und Bullecourt gesteigert. Mehrere Erfundungs-Unternehmungen wurden von uns erfolgreich durchgeführt.

Bei Ronchy stürzten Stoßtrupps eines hanseatischen Regiments unter wirkungsvoller Mit Hilfe von Flammenwerfern eine Reihe englischer Gräben, aus denen eine größere Anzahl von Gefangenen zurückgebracht wurde.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

In der West-Champagne und auf dem linken Maas-Ufer entwickelten sich im Laufe des Tages heftige Feuerkämpfe.

Einige Aufklärungsgefechte endeten glänzend.

Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg.

Nichts wesentliches.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Wieder war bei Riga, Smorgon und Baranowitsch die Feuerartillerie lebhaft. Auch bei Luga und auf dem östgalizischen Kampffelde schwall sie zeitweilig zu erheblicher Stärke an. An der Sischara wurden russische Jagdtruppen, am Stokhod, südlich von Rowel, feindliche Angriffe zurückgewiesen.

Zwischen Danjestr und Karpathen jähnten die Russen mit gemischten Abteilungen gegen die Somnica-Stellung vor. Bei Kaluzy erreichten Vortrupps das Westufer des Flusses.

Mazedonische Front

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister.
Rubendorff.

WTB Berlin, 11. Juli. (Amtlich.) Seine Majestät der König hat an den Präsidenten des Staatsministeriums den folgenden Erlass gerichtet: Auf den mir in Befolgung meines Erlasses vom 7. April d. J. gehaltenen Vortrag meines Staatsministeriums bestimme ich hierdurch in Ergänzung desselben, daß der dem Landtag der Monarchie zur Beschlußfassung vorzulegende Gesetzentwurf wegen Abänderung des Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus auf der Grundlage des gleichen Wahlrechts aufzustellen ist. Die Vorlage ist jedenfalls so frühzeitig einzubringen, daß die nächsten Wahlen nach dem neuen Wahlrecht stattfinden können. Ich beauftrage Sie, das hie nach Erforderliche zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, 11. Juli 1917.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 13. Juli. Dem königlichen Landrat von Bezold ist das „Eiserne Kreuz 2.

Klasse am weiß-schwarzen Bande“ Allerhöchst verliehen worden.

* Ufingen, 9. Juli. Schöffengerichtssitzung. 1. Der Erlag-Reservist Josef Peter E. zu Pfaffenwiesbach wurde wegen unerlaubter Auswanderung zu einer Geldstrafe von 150 M. hälftweise für je 5 M. ein Tag Gefängnis verurteilt. 2. Der Metzgerlehrling Wilhelm D., die Stredenarbeiter Karl A. und Emil R. alle von hier, haben polizeiliche Strafvorfälle erhalten, weil sie großen Unfug verübt haben sollten. Es erfolgte Freisprechung.

* Am 10. 7. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Treibriemenbiehler“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

* Am 10. 7. 17 ist eine Bekanntmachung betreffend „Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie Papiergarne und -bindfäden“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in dem heutigen Kreisblatt abgedruckt.

* Wie ein Schwanheimer einem Gemäsedieb ins Gewissen redet, das zeigt in ergöglicher Deutlichkeit folgendes Inserat im dortigen Lokalblatt: „Spizhub! Der Du mir meine schönen Krautköpfe, meine Dickwurz, gelbe Rüben, Erbsen usw. gestohlen und, was Du nicht gestohlen, herausgerissen und ruiniert hast, Du sollst die Kränke meinst Du? Das könnte Dir so passen! Nein die Kränze kriegen und an jedem Finger „a Boch“, daß Du Dich nicht kränzen könntest. Wenn Du nur „geklaut“ hättest, dann wäre Dir vergeben worden, ja geschenkt hätte ich Dir's, wenn Du zu mir gekommen wärest, denn die Zeit ist schwer und die Not ist groß und Feldbiehler sind an der Tagesordnung. Fangen kann Euch Räuber unsere Feldpolizei leider nicht alle, auch nicht, wenn sie noch mehr Arme wie ein Polyp hätte, denn sie ist meistens nicht da, wo Ihr Fische seid. Wie gesagt, die Not ist groß, aber — Du Rasthorn, Du Rasthorn und Pavian mußt Du mir denn zum Ueberfluß auch noch das übrige Gelände mit Deinen zwei linken Füßen, mit Deinen Riesenflößen Nr. 56 vom Goethedenkmal zertrampeln und die Pflanzen vernichten, wie ein Bandale? Merk Dir eins, Erz-lumpas: Das Grundstück ist von jetzt ab Tag und Nacht bewacht. An geeigneter Stelle liegt ein solider schäblicher Krüppel. Sollte Dich die Lust wieder anwandeln eine Gastrolle bei mir zu geben, so möch' ich Dich mal in aller Bärtlichkeit mit dem Ding ein „bissi kitzeln Du 473mal Du Unstot!“ Dir und Deinesgleichen möchte man beibringen, daß eine Menge Schweiß — ja Blut-tropfen daran hängen bis man seine mühsame Arbeit vom Erfolg gekrönt sieht. Bei solchen Subjekten hilft nur eins: eine ausgelebte Tracht — Prügel! Also komm bald zu . . . r . . .

* Umtausch von Eiern. Schlechte Eier müssen von den Verkaufsstellen gegen gute umgetauscht werden. Rückgabe des gezahlten Preises genügt nicht. So entschied das Kriegsernährungsamt.

* Oberems, 12. Juli. In den letzten Tagen wurden in den Wohnungen des Lehrers B. und Gastwirts S. Einbrüche verübt, wobei den Dieben verschiedene größere Bestände von Lebensmitteln in die Hände fielen. Von den Einbrechern hat man bis jetzt keine Spur.

— Gnanu, 10. Juli. Ein nicht alltäglicher Hamsterer wurde am gestrigen Sonntag von der hiesigen Kriminalpolizei abgefangen. In den Nachmittagsstunden kam eine von einem mageren Klepper gezogene Mietdrohke an der Ringgasse an, in der ein Mann in Artillerieuniform inmitten einer Anzahl Pakete saß. Einem Kriminalbeamten fiel das Gefährt auf, er hielt es an und förderte aus dem Inhalt der Pakete 30 Pfund Schokolade und einige Würste zu Tage, die nach Wiesbaden geschmuggelt werden sollten und von dem Metzgermeister Schäfer in Bruchköbel für teures Geld gekauft waren. Die Fleischwaren wurden hier beschlagnahmt. Man nimmt an, daß sie für einen Wiesbadener Gewerbetreibenden bestimmt waren.

— Rassel, 10. Juli. Durch drei jugendliche Arbeiter, die mit Streichhölzern leichtsinnig umgingen, entstand ein Fabrikbrand in Worbis im Eichsfeld. Die drei jungen Menschen erlitten den Verbrennungsstod.

Anzeigen.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Die zweite Feldhüterstelle. Angebote sind möglichst sofort an den Stadtrat zu richten.

Ufingen, den 13. Juli 1917.
Der Magistrat

Diese Woche (9. 7. bis 15. 7.) das frischeste Fleisch einschließlich mit der Karte 300 Gramm zur Abgabe.

Verkaufsstellen sind:

Metzgereien Steinmetz, Philippi und In der Metzgerei Steinmetz kommt zur Ausgabe.

Fleischabholungszeiten:

7—8 Uhr Bezirk 4.
8—9 Uhr Bezirk 1.
9—10 Uhr Bezirk 2.
10—11 Uhr Bezirk 3.

Ufingen, den 13. Juli 1917.

Städtisches Beben

Der Magistrat

Wismann, Bürgermeister

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und Schülerinnen.
Groß. Direktor Prof. Eberhard.

Suche Grundbesitzer

Landwirtschaft, Gasthof, Hotel, oder Geschäftshaus, Pension, industriell, Betrieb, Geschäft oder für Landwirt geeignet, bei hoher evtl. Auszahlung; auch Beteiligung größerem Kapital! Gest. Angebote an der Ahe, Frohnau (Markt). Agenten

Die Firma

Fr. Vonhausen, Neumünster
Weilmünster

ist von mir ermächtigt

Oelsaaten aller

gegen Vorlage von Erlaubnischein zu

Oelfabrik Dotzheim

Philipp L. Fauth.

1) Arbeiterinnen

für leichte Munitionsarbeit werden eingeladen.

Hugo

16) Schönes Mutterkorn

zu verkaufen. Bürgermeister

Oberlauten.

Schönes Simmentaler

5 Monate alt, zu verkaufen.

Wilh. Born, B.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen

Sonntag, den 15. Juli 1917.

6. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 22, 1—2. — Nr. 189, 1—3.

Im Anschluß an den Gottesdienst findet

lehre statt.

Der Kindergottesdienst fällt während der

Amtswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen

Sonntag, den 15. Juli 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2

Hierzu das „Illustrierte

blatt“ Nr. 28 und des

Wochenblatt Nr. 25.

Der heutigen Kreisblatt

liegt eine Auslosungsliste der

Landesbank bei.